

**Die gemeinsamen Organe.** Für die Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten bestehen *Delegationen*, in welche beide Reichshälften je 60 Mitglieder entsenden; davon wählen das österreichische Herrenhaus und die ungarische Magnatentafel je ein Drittel und das österreichische Abgeordnetenhaus und die ungarische Repräsentantentafel je zwei Drittel. Dazu kommen noch Ersatzmänner (10 für das Herrenhaus und 20 für das Abgeordnetenhaus). Die Wahl erfolgt für ein Jahr und wird im Abgeordnetenhaus nach Kronländern vorgenommen. Die Tagungen finden abwechselnd in Wien und Budapest statt. Zu einem Gesetz (in gemeinsamen Angelegenheiten) ist die Übereinstimmung beider Delegationen, welche getrennt beraten, und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

Zur Bestimmung des Beitragsverhältnisses (der Quote) zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wird die Quotendeputation entsendet, in welche jede der beiden Volksvertretungen je 15 Mitglieder (je 5 vom Herrenhaus und der Magnatentafel und je 10 vom Abgeordnetenhaus und der Repräsentantentafel) wählt.

Gesetze für die nicht gemeinsamen, aber nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten werden entweder (und zwar in der Regel) von den beiderseitigen Ministerien oder von Deputationen der beiderseitigen Volksvertretungen vorbereitet und im Falle der Übereinstimmung und der Sanktion des Kaisers in beiden Reichshälften kundgemacht.

Die Verwaltung der drei Gruppen von gemeinsamen Angelegenheiten obliegt den *drei gemeinsamen Ministerien*, nämlich dem Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, dem Kriegsministerium und dem gemeinsamen Finanzministerium.

Das *Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern* hat in allen Familienangelegenheiten des kaiserlichen Hauses (Geburten, Heiraten, Todesfälle usw.) die nötigen Urkunden auszufertigen, leitet die auswärtigen Angelegenheiten politischer und wirtschaftlicher Natur, vertritt die Monarchie beim Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten, organisiert und leitet den Dienst der diplomatischen und konsularischen Vertreter im Auslande und besorgt den Verkehr mit den Vertretern fremder Staaten in der Monarchie, verwaltet einzelne gemeinsame Institute, wie das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, die Konsularakademie (früher orientalische Akademie) usw.